

Stand: 03.07.2025 21:09:45

Initiativen auf der Tagesordnung der 38. Sitzung des HA

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/2598 vom 26.06.2024
2. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
3. Initiativdrucksache 19/2837 vom 11.07.2024
4. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
5. Initiativdrucksache 19/3265 vom 18.09.2024
6. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/4021 des KI vom 14.11.2024
7. Initiativdrucksache 19/3521 vom 27.09.2024
8. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/5668 des HA vom 20.02.2025



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER),**

Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann, Martin Wagle, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Sebastian Friesinger, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Petra Guttenger, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Joachim Konrad, Harald Kühn, Stefan Meyer, Thomas Pirner, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Kerstin Schreyer, Werner Stieglitz, Martin Stock, Kristan Freiherr von Waldenfels, Josef Zellmeier und Fraktion (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

A) Problem

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kurz- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) wird der Kurbeitrag als Gegenleistung dafür erhoben, dass ortsfremden Besuchern eines Kurortes die Möglichkeit geboten wird, die in erster Linie für sie vorgehaltenen gemeindlichen Kurz- oder Erholungseinrichtungen zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen (BayVGH, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239). Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist dies nach dem Melderecht seine alleinige Wohnung. Im bisherigen behördlichen Vollzug steht die alleinige Wohnung unter dem Gesichtspunkt der „Ortsfremdheit“ der Hauptwohnung gleich, mit der Folge des Wegfalls der Kurbeitragspflicht auch in diesem Fall.

Da im Melderecht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, sind wegen der Anknüpfung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG an das Melderecht Personen nicht beitragspflichtig, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend benutzte Wohnung aber im Ausland liegt, wenn die Wohnung im Kurgebiet nach dem Melderecht die alleinige oder Hauptwohnung im Inland ist.

B) Lösung

Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht miteinzunehmen, soll Art. 7 Abs. 2 KAG geändert werden. Zudem soll klargestellt werden, dass Personen, die ihre alleinige Wohnung nach dem Melderecht im Kurgebiet haben, ohne eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland zu haben, nicht kurbeitragspflichtig sind.

C) Alternativen

Statt im Rahmen der Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht an das Melderecht anzuknüpfen, könnte die Anknüpfung auch aufgegeben werden und neue Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht könnten definiert werden.

Dafür, dass die Voraussetzungen für die Kurbeitragspflicht grundsätzlich weiterhin an das Melderecht anknüpfen, spricht aber, dass damit grundsätzlich weiterhin die bisherige Rechtsprechung zur Kurbeitragspflicht anwendbar ist und dies zur Rechtssicherheit beiträgt. Zudem wird mit der Anknüpfung an die alleinige bzw. Hauptwohnung ein Kriterium verwendet, das auch für den Laien nachvollziehbar und leicht feststellbar ist. Lediglich in den Fällen, in denen eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland liegt, würde das Kurbeitragsrecht eine Neuerung erfahren. Das bisher gut funktionierende und eingespielte System würde damit nur geringfügig geändert. Dem Landesgesetzgeber steht es frei, grundsätzlich an das Melderecht anzuknüpfen und zugleich für bestimmte Fallgruppen hiervon abzuweichen.

D) Kosten**1. Staat**

Keine

2. Kommunen

Die kurbeitragserhebungsberechtigten Gemeinden erhalten zukünftig das Recht, von dem oben genannten Personenkreis einen Kurbeitrag zu erheben. Etwaige Vollzugskosten kann die Gemeinde im Rahmen ihrer Beitragskalkulation berücksichtigen.

3. Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürger

Von der oben genannten Personengruppe kann zukünftig ein Kurbeitrag erhoben werden.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

§ 1

Art. 7 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), das zuletzt durch § 1 Abs. 10 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„¹Beitragspflichtig sind alle Personen, die sich in dem nach Abs. 1 anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre alleinige oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts zu haben, oder die neben einer alleinigen oder Hauptwohnung im Sinn des Melderechts in diesem Gebiet eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens]** in Kraft.

Begründung:

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG sind alle Personen beitragspflichtig, die sich in dem nach Art. 7 Abs. 1 KAG anerkannten Gebiet zu Kur- oder Erholungszwecken aufhalten, ohne dort ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist (Kurgäste).

Hauptwohnung ist nach dem Melderecht grundsätzlich die Wohnung im Inland, die vorwiegend benutzt wird. Weitere Wohnungen im Inland sind Nebenwohnungen. Hat ein Einwohner nur eine Wohnung im Inland, so ist dies nach dem Melderecht seine alleinige Wohnung, die im Kurbeitragsrecht unter dem Gesichtspunkt der „Ortsfremdheit“ der Hauptwohnung gleichsteht, mit der Folge des Wegfalls der Kurbeitragspflicht auch in diesem Fall (so die gefestigte teleologische Auslegung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG in der Vollzugspraxis).

Da im Melderecht nur Wohnungen im Inland Berücksichtigung finden, entfällt wegen der Anknüpfung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG an das Melderecht auch die Beitragspflicht für Personen, die zwar eine Wohnung im Kurgebiet haben, deren vorwiegend benutzte Wohnung aber im Ausland liegt, soweit die Wohnung im Kurgebiet nach dem Melderecht die Hauptwohnung im Inland ist.

Nach der Rechtsprechung des BayVGh wird der Kurbeitrag als Gegenleistung dafür erhoben, dass ortsfremden Besuchern eines Kurortes die Möglichkeit geboten wird, die in erster Linie für sie vorgehaltenen gemeindlichen Kur- oder Erholungseinrichtungen zu benutzen und an den angebotenen Veranstaltungen teilzunehmen (BayVGh, Urteil vom 22.06.2007 – 4 B 05.3239).

So verhält es sich bei Personen, deren Wohnung im Kurgebiet zwar melderechtlich als alleinige oder Hauptwohnung gilt, die tatsächlich aber eine Wohnung im Ausland vorwiegend benutzen. Hier gilt die Wohnung im Kurgebiet nur deswegen als alleinige bzw. Hauptwohnung, weil nach dem Melderecht Wohnungen im Ausland bei der Ermittlung der alleinigen bzw. vorwiegend benutzten Wohnung nicht mitberücksichtigt werden.

Tatsächlich entspricht aber die Motivation und Interessenlage dieser Personengruppe beim Aufenthalt sowie die Art und Weise, wie diese Personengruppe ihren Aufenthalt gestaltet, der Motivation und Interessenlage sowie Art und Weise des Aufenthalts von „Ortsfremden“. Diese Personengruppe soll daher von der Kurbeitragspflicht erfasst werden, damit die dem Art. 7 KAG zugrundeliegende Zielsetzung vollumfänglich zum Tragen kommen kann.

Um auch diese Personengruppe in die Kurbeitragspflicht mithineinzunehmen, wird Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG geändert:

Zwar knüpfen die Voraussetzungen der Beitragspflicht weiterhin am Melderecht an. Zusätzlich wird nun aber festgelegt, dass eine Kurbeitragspflicht auch entsteht, wenn die Person eine Wohnung im Ausland hat, die vorwiegend benutzt wird, und die nur deshalb nicht als Hauptwohnung gilt, weil das Melderecht lediglich die Wohnungen im Inland berücksichtigt (vgl. § 21 Abs. 1 und 2 des Bundesmeldegesetzes). Zugleich wird durch die Änderung des Art. 7 Abs. 2 Satz 1 KAG klargestellt, dass Personen, die ihre alleinige Wohnung im Sinn des Melderechts im Kurgebiet haben, ohne eine vorwiegend benutzte Wohnung im Ausland zu haben, nicht kurbeitragspflichtig sind.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/2598

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2837

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3265

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

§ 2**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3**Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
- 4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
- 4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - „(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
- 3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- 4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - „(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“
 - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
- 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 7a bleibt unberührt.“
2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:

1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

2. Der Wortlaut wird Satz 1.

3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Berichtersteller:
Mitberichtersteller:

Thomas Holz
Jörg Baumann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort „alleinige“ das Wort „Wohnung“ und nach dem Wort „alleinigen“ das Wort „Wohnung“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ‚(GVBl. S.‘ und der Angabe ‚98)‘ gestrichen wird,
2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ‚und‘ nach den Wörtern ‚die Sätze 1 und 2‘ eingefügt wird und
3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der „17. Dezember 2024“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Florian Siekmann

Stellvertretender Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath, Prof. Dr. Winfried Bausback, Tanja Schorer-Dremel, Martin Wagle, Dr. Andrea Behr, Alex Dorow, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Karl Freller, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Stefan Meyer, Martin Mittag, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Martin Stock, Carolina Trautner, Peter Wachler und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöllner und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u. a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes (Drs. 19/2598)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter **„und weiterer Rechtsvorschriften“** angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.
3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 8 eingefügt:

§ 2

Änderung der Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechen- der Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unterneh- menssatzung.“

2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3

Änderung der Landkreisordnung

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

5. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

6. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:

„¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.

- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
4. § 26 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des

Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
5. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
 - c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
- 2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
- 3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“
- 4. Der bisherige § 2 wird § 9 und folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

Begründung:**Allgemeines:**

Mit dem Änderungsantrag wird der Jahresabschluss kommunaler Unternehmen entlastet, indem die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen nach dem kommunalen Unternehmensrecht weitgehend an die für privat getragene Unternehmen geltenden Vorschriften angeglichen wird. Die Kommunalgesetze (Gemeindeordnung – GO, Landkreisordnung – LKrO, Bezirksordnung – BezO) und bestimmte landesrechtliche Verordnungen verweisen bisher für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen kommunaler Unternehmen auf die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB). Daher müssen bisher der Jahresabschluss und der Lagebericht von Eigenbetrieben, Kommunalunternehmen und Unternehmen in Privatrechtsform nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden. Für privat getragene Unternehmen sieht das Dritte Buch des HGB demgegenüber größenabhängige Erleichterungen bei der Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses vor, die zugunsten von mittelgroßen (§ 267 Abs. 2 HGB) und kleinen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1 HGB) bzw. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267a HGB) zur Anwendung kommen können. Für kommunale Unternehmen sind diese größenabhängigen Erleichterungen bisher nicht anwendbar, da die kommunalrechtlichen Bestimmungen insoweit pauschal auf die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften verweisen. Daher muss der Jahresabschluss eines kommunalen Unternehmens auch dann nach den handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden, wenn das jeweilige Unternehmen nicht die entsprechenden Voraussetzungen für große Kapitalgesellschaften aufweist.

Mit diesem Änderungsantrag werden diese Vorgaben im kommunalen Unternehmensrecht durch eine Verweisung allgemein auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Es gelten daher künftig weitgehend dieselben – von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen – Regelungen für die Aufstellung und Prüfung von Jahresabschlüssen wie für privat getragene Unternehmen. Hierdurch wird bei zahlreichen kommunalen Unternehmen eine erhebliche Entlastung bewirkt, da ein Großteil der kommunal getragenen Unternehmen nicht die Voraussetzungen einer großen Kapitalgesellschaft im Sinne des § 267 Abs. 3 HGB entsprechend aufweisen wird. Die kommunalen Unternehmensträger können gleichwohl freiwillig strengere Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts im jeweiligen Gesellschaftsvertrag oder in der jeweiligen Betriebs- bzw. Unternehmenssatzung vorsehen.

Zugleich wird die Pflicht kommunaler Unternehmen zur sogenannten Nachhaltigkeitsberichterstattung auf das europarechtlich geforderte Maß begrenzt. Nach Art. 19a der durch die Corporate Sustainability Reporting Directive („CSRD“, Richtlinie (EU) 2022/2464) geänderten Richtlinie 2013/34/EU sind in den Lagebericht von großen Unternehmen sowie von kleinen und mittelgroßen kapitalmarktorientierten Unternehmen Angaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung aufzunehmen. Kleine oder mittelgroße nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen sind von der Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nicht betroffen. Diese europarechtliche Vorgabe wurde noch nicht im Bundesrecht umgesetzt. Das Bundesministerium der Justiz hat am 22. März 2024 einen Referentenentwurf für ein „Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen“ veröffentlicht, mit dem die europarechtlichen Vorgaben zur Nachhaltigkeitsberichterstattung im Dritten Buch des HGB umgesetzt werden sollen. Ausgehend hiervon wären ohne eine Anpassung des kommunalen Unternehmensrechts in Bayern künftig alle kommunalen Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet. Damit läge eine Überimplementierung europäischer Gesetzgebung vor (sog. „Gold-Plating“). Die mit der Nachhaltigkeitsberichterstattung verbundenen Berichterstattungspflichten würden in vielen Fällen nur unter unverhältnismäßigem Administrations- bzw. Kostenaufwand zu bewältigen sein. Durch die vorliegende Änderung werden kommunale Unternehmen in Privatrechtsform, die die Voraussetzungen für (nicht kapitalmarktorientierte) mittelgroße oder kleine Kapitalgesellschaften bzw. Kleinstkapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1, Abs. 2,

§ 267a HGB) aufweisen, auch vor diesem Hintergrund erheblich entlastet. Für Eigenbetriebe und für Kommunalunternehmen sieht das Gesetz eine Ausnahmegvorschrift hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung vor.

Die mit dieser Änderung zugleich vorgenommene Änderung von landesrechtlichen Verordnungen steht in einem sachlichen Zusammenhang mit den Änderungen in den Kommunalgesetzen und dient insoweit deren Umsetzung. Da sich die Änderung landesrechtlicher Verordnungen auf die Anpassung der Vorschriften für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses kommunaler Unternehmen beschränkt, hält sie sich zulässigerweise im Rahmen des Sachbereichs, der die vorliegende Änderung der Kommunalgesetze betrifft (vgl. hierzu Beschluss des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts vom 13. September 2005 – 2 BvF 2/03, BVerfGE 114, 196/238).

Zu den Vorschriften im Einzelnen:**Zu § 2 (Änderung der Gemeindeordnung)****Zu Nr. 1 (Art. 91 Abs. 1 GO)**

Nach dem bisherigen Art. 91 Abs. 1 GO werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Kommunalunternehmens. Durch den neuen Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Damit gelten für Kommunalunternehmen grundsätzlich dieselben von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts wie für privat getragene Unternehmen. Zugleich wird klargestellt, dass in der Unternehmenssatzung weitergehende, das heißt strengere Vorgaben zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts festgelegt werden können.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Unternehmenssatzung richten. Europarechtlich ist die Pflicht zur Einführung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung nur für bestimmte Unternehmen vorgeschrieben; sie gilt in Deutschland gemäß Art. 19a und Art. 1 Abs. 1, Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU (i. V. m. Anhang I und Anhang II) in der durch die CSRD geänderten Fassung nur für bestimmte Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und ggf. offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie für bestimmte Versicherungsunternehmen und Kreditinstitute. Für Kommunalunternehmen (Anstalten des öffentlichen Rechts) ist es daher nicht notwendig, eine Pflicht zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts zu normieren. Satz 2 legt daher fest, dass sich eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht sowie zu dessen Prüfung allein aus Bestimmungen in der jeweiligen Unternehmenssatzung eines Kommunalunternehmens ergibt.

Zu Nr. 2 (Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO)

Nach dem bisherigen Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO hat eine Gemeinde, der Anteile an einem Unternehmen in dem in § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) bezeichneten Umfang gehören, dafür Sorge zu tragen, dass der Jahresabschluss und der Lagebericht nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft werden, sofern nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Unternehmens in Privatrechtsform. Diese Vorgabe wird ersatzlos aufgehoben. Die Aufstellung und die Prüfung des Jahresabschlusses und gegebenenfalls des Lageberichts von kommunalen Unternehmen in Privatrechtsform erfolgt daher künftig unmittelbar nach den hierfür jeweils geltenden bundesrechtlichen Vorschriften (insbesondere HGB und Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch – EGHGB). Dies gilt auch für die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung. Im jeweiligen Gesellschaftsvertrag kann die Gemeinde freiwillig weitergehende Bestimmungen für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts festlegen.

Zu Nr. 3 (Art. 107 GO)

Nach dem bisherigen Art. 107 Abs. 1 GO sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht eines Eigenbetriebs und eines Kommunalunternehmens spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) geprüft sein. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs bzw. Kommunalunternehmens. Die Neufassung des Art. 107 Abs. 1 GO sieht im Vergleich zur bisherigen Rechtslage vor, dass die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs oder eines Kommunalunternehmens in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB und damit größenabhängig innerhalb der neunmonatigen Frist erfolgen soll. Dementsprechend stellen Art. 107 Abs. 1 und Abs. 3 GO hinsichtlich des Lageberichts jeweils durch den Teilsatz

„, soweit dieser aufzustellen ist“ künftig klar, dass Eigenbetriebe und Kommunalunternehmen künftig nicht mehr in jedem Fall einen Lagebericht aufzustellen haben.

Zu Nr. 4 (Art. 120b Abs. 4 GO)

Der neu eingefügte Abs. 4 beinhaltet eine Sonderregelung für die Normverweise in Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 Abs. 1 GO auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB. Soweit diese Vorschriften des HGB erst ab einem bestimmten Zeitpunkt nach dem EGHGB anzuwenden sind, bedarf es insoweit auch für das kommunale Unternehmensrecht einer entsprechenden Übergangsregelung. Anderenfalls müssten kommunale Unternehmen die betreffenden Vorschriften des HGB bereits zu einem Zeitpunkt (entsprechend) anwenden, an dem die Vorschriften noch nicht für privat getragene Unternehmen gelten würden. Um auch insoweit einen Gleichlauf zu privat getragenen Unternehmen zu erreichen, erklärt Art. 120b Abs. 4 GO die jeweils im EGHGB geregelten Zeitpunkte auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO und des Art. 107 Abs. 1 GO für entsprechend anwendbar.

Zu § 3 (Änderung der Landkreisordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 79 Abs. 1 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 82 Abs. 1 Satz 1 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 93 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 107 GO verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 106b Abs. 3 LKrO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 120b Abs. 4 GO verwiesen.

Zu § 4 (Änderung der Bezirksordnung)

Zu Nr. 1 (Art. 77 Abs. 1 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 2 (Art. 80 Abs. 1 Satz 1 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 94 Abs. 1 Satz 1 GO verwiesen.

Zu Nr. 3 (Art. 89 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 107 GO verwiesen.

Zu Nr. 4 (Art. 101b Abs. 3 BezO)

Es wird auf die Begründung zu Art. 120b Abs. 4 GO verwiesen.

Zu § 5 (Änderung der Eigenbetriebsverordnung)

Zu Nr. 3 (§ 20 EBV)

Bisher bestimmt § 20 der Eigenbetriebsverordnung (EBV) die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs. Durch den neuen § 20 Satz 1 EBV wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Danach wird der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs künftig in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft, soweit in der EBV oder in der jeweiligen Betriebssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen festgelegt sind. Die Vorschrift verweist dabei klarstellend auf den Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB. Damit gelten für Eigenbetriebe grundsätzlich dieselben von der jeweiligen Unternehmensgröße abhängigen Bestimmungen zur Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses wie für privat getragene Unternehmen. Im Übrigen gilt Art. 107 GO (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 EBV).

Nach § 20 Satz 2 EBV finden die gesetzlichen Bestimmungen der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung. Durch den Normverweis auf die Übergangsregelung des Art. 120b Abs. 4 GO sind auch bei der Anwendung des § 20 Satz 1 EBV die Vorschriften des Dritten Buches des HGB erst ab dem jeweils nach dem EGHGB maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

Zu Nr. 4 (§ 23 Abs. 3 EBV)

Es wird auf die Begründung zu § 25 Abs. 3 der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) Bezug genommen, die hier entsprechend gilt.

Zu Nr. 5 (§ 24 EBV)

Bisher bestimmt § 24 Satz 1 EBV, dass Eigenbetriebe gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen haben. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Eigenbetriebs. Durch die Neufassung des § 24 Satz 1 EBV finden künftig die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für die Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts entsprechende Anwendung, soweit nach der EBV oder nach der jeweiligen Betriebssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen gelten. Im Übrigen gilt Art. 107 GO (bzw. die entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 EBV). Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 24 Satz 2 EBV) bedarf es daher nicht mehr.

Nach der durch die CSRD geänderte Richtlinie 2013/34/EU ist eine Pflicht von Eigenbetrieben (Sondervermögen ohne eigene Rechtspersönlichkeit) zur Aufstellung und Prüfung eines Nachhaltigkeitsberichts europarechtlich nicht vorgeschrieben; insoweit wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO Bezug genommen. Der neue § 24 Satz 2 EBV erklärt daher Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und auch Art. 120b Abs. 4 GO für die Aufstellung eines Lageberichts von Eigenbetrieben für entsprechend anwendbar. Eine Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht sowie zu dessen Prüfung ergibt sich danach allein aus Bestimmungen in der jeweiligen Betriebssatzung eines Eigenbetriebs. Durch den Verweis auf die Übergangsregelung in Art. 120b Abs. 4 GO sind auch bei der Anwendung des § 24 Satz 1 EBV die Vorschriften des Dritten Buches des HGB erst ab dem jeweils nach dem EGHGB maßgeblichen Zeitpunkt entsprechend anzuwenden.

§ 24 Satz 3 EBV schreibt bisher vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 24 Satz 3 Nr. 1 bis 7 EBV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 24 Satz 3 EBV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Zu Nr. 6 (§ 25 EBV)

§ 25 Abs. 2 Satz 1 EBV bestimmt bisher, dass der Jahresabschluss eines Eigenbetriebs nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften zu prüfen ist. Die Prüfung des Jahresabschlusses eines Eigenbetriebs richtet sich künftig nach dem neu gefassten Art. 107 GO, weshalb es der Regelung in § 25 Abs. 2 Satz 1 EBV nicht mehr bedarf. Sie wird daher aufgehoben. Im neuen Satz 1, der im Wesentlichen dem bisherigen Satz 2 entspricht, wird ein klarstellender Verweis auf die Vorschrift des Art. 107 GO aufgenommen.

Im Übrigen handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in den §§ 20 und 24 EBV und Art. 107 Abs. 1 GO. Durch die Änderung des Wortlauts wird insbesondere klargestellt, dass künftig nicht mehr in jedem Fall ein Lagebericht aufzustellen ist bzw. der Jahresabschluss um einen Anhang mit Anlagennachweis zu erweitern ist.

Zu § 6 (§ 11 WkKV)

Nach dem bisherigen § 11 Satz 1 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) haben kommunale Krankenhäuser im Sinne des § 1 WkKV (Regiebetriebe, Eigenbetriebe und selbständige Kommunalunternehmen

des öffentlichen Rechts) gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht aufzustellen. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Krankenhauses. Durch die Neufassung des Satzes 1 wird diese Vorgabe durch eine allgemeine Verweisung auf die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB ersetzt. Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 11 Satz 2 WkKV) bedarf es daher nicht mehr. In der Betriebs- oder der Unternehmenssatzung können weitergehende, das heißt strengere Vorgaben zur Aufstellung des Lageberichts festgelegt werden.

Der neue Satz 2 bestimmt, dass sich die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein nach der Betriebs- oder der Unternehmenssatzung richten. Hierzu wird auf die Begründung zu Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO verwiesen, die hier entsprechend gilt, da sich der Anwendungsbereich der WkKV auf kommunale Krankenhäuser in den Rechtsformen von Kommunalunternehmen, Regie- und Eigenbetrieben beschränkt, vgl. auch § 1 Abs. 2 Satz 2 WkKV.

Der bisherige Satz 3 schreibt vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Betriebs- oder Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 11 Satz 3 Nr. 1 bis 4 WkKV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 11 Satz 3 WkKV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Hinsichtlich des neu angefügten Satzes 4 wird auf die Begründung zu § 120b Abs. 4 GO Bezug genommen, die hier entsprechend gilt. Nach dem neuen Satz 5 sind § 11 Satz 1, 2 und 4 WkKV nicht anzuwenden, soweit in der durch den Bund erlassenen Verordnung über die Rechnungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern (Krankenhaus-Buchführungsverordnung – KHBV) abweichende Regelungen getroffen sind. Derzeit sieht die KHBV zum Lagebericht keine besonderen Regelungen vor. Für den Fall, dass der Bund künftig die KHBV um Regelungen zum Lagebericht und zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht ergänzen sollte, wird klargestellt, dass die bundesrechtlichen Regelungen insoweit Vorrang haben.

Zu § 7 (Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen)

Zu Nr. 2 (§ 22 KUV)

Die Neufassung von § 22 der KUV erfolgt flankierend zur Änderung der Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 GO (und zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. § 1 Abs. 2 KUV). Bisher normiert § 22 KUV die Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB. Diese Pflicht gilt ungeachtet der Größe des jeweiligen Kommunalunternehmens. Der neu gefasste § 22 Satz 1 KUV bestimmt, dass der Jahresabschluss eines Kommunalunternehmens künftig in entsprechender Anwendung der größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB aufgestellt und geprüft wird, soweit in der KUV oder in der jeweiligen Unternehmenssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen festgelegt sind. Die Vorschrift verweist dabei klarstellend auf den Ersten und Zweiten Abschnitt des Dritten Buches des HGB. In § 22 Satz 2 KUV wird klargestellt, dass die gesetzlichen Sondervorschriften der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO unberührt bleiben.

Zu Nr. 3 (§ 25 Abs. 3 KUV)

Infolge der Änderungen in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BezO und § 22 Satz 1 KUV sind für die Aufstellung und den Umfang des Jahresabschlusses grundsätzlich die Vorschriften des Dritten Buches des HGB entsprechend anwendbar. Nach den handelsrechtlichen Bestimmungen braucht der Jahresabschluss unter bestimmten Voraussetzungen nicht um einen Anhang erweitert zu werden. Für diesen Fall trifft der neue § 25 Abs. 3 KUV einzelne Sonderregelungen.

Zu Nr. 4 (§ 26 KUV)

Die Neufassung des § 26 Satz 1 KUV erfolgt flankierend zur Änderung der Art. 91 Abs. 1 GO und Art. 107 GO (und zur Änderung der entsprechenden Bestimmungen in der LKrO und BezO, vgl. auch § 1 Abs. 2 KUV). Künftig sind die größenabhängigen Vorschriften des Dritten Buches des HGB für die Aufstellung und Prüfung eines Lageberichts entsprechend anwendbar, soweit nach der KUV oder nach der jeweiligen Unternehmenssatzung keine weitergehenden, das heißt strengeren Bestimmungen gelten. Eines ausdrücklichen Verweises auf § 289 Abs. 2 HGB (wie bisher in § 26 Satz 1 KUV) bedarf es daher nicht mehr. Zugleich wird klargestellt, dass dies unbeschadet der gesetzlichen Sondervorschriften der Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b GO gilt. Daraus folgt insbesondere, dass sich die Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und dessen Prüfung allein aus Bestimmungen der Unternehmenssatzung ergibt.

§ 26 Satz 2 KUV schreibt bisher vor, dass im Lagebericht auf bestimmte Sachverhalte einzugehen ist. Wenn in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des HGB ein Lagebericht nicht aufzustellen ist und auch die Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen festlegt, muss auf die in § 26 Satz 2 Nr. 1 bis 7 KUV genannten Sachverhalte im Anhang zum Jahresabschluss eingegangen werden. Dies wird durch den neu eingefügten Teilsatz geregelt. Falls weder ein Lagebericht aufgestellt werden muss noch der Jahresabschluss um einen Anhang zu erweitern ist, muss auf die in § 26 Satz 2 KUV genannten Sachverhalte künftig nicht mehr eingegangen werden.

Zu Nr. 5 (§ 27 KUV)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Änderungen in Art. 91 Abs. 1 Satz 1 GO, Art. 79 Abs. 1 Satz 1 LKrO, Art. 77 Abs. 1 Satz 1 BezO und §§ 22, 26 KUV. Insbesondere wird klargestellt, dass künftig nicht mehr in jedem Fall ein Lagebericht aufzustellen ist.

Zu § 8 (§ 11 WkPV)

Es wird auf die Begründung zu § 6 (Änderung des § 11 WkKV) verwiesen, die hier entsprechend gilt.

Zu § 9 (Inkrafttreten)

Nach der bisherigen Rechtslage im kommunalen Unternehmensrecht werden der Jahresabschluss und der Lagebericht von Kommunalunternehmen nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufgestellt und geprüft. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b der CSRD sieht vor, dass die Mitgliedstaaten die Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung für große Unternehmen, die nicht unter Art. 5 Abs. 2 Buchst. a der CSRD fallen, für am oder nach dem 1. Januar 2025 beginnende Geschäftsjahre umzusetzen haben. Dementsprechend sieht der Referentenentwurf des BMJ eine Pflicht zur Nachhaltigkeitsberichterstattung großer Kapitalgesellschaften, die nicht kapitalmarktorientiert sind (und im Jahresdurchschnitt nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen), für nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahre vor. Die hier vorgesehenen Änderungen müssen daher spätestens am 1. Januar 2025 in Kraft treten, damit die kommunalen Unternehmen für das nach dem 31. Dezember 2024 beginnende Geschäftsjahr von der Pflicht zur Aufstellung eines Nachhaltigkeitsberichts entlastet werden, soweit sie nicht nach bundes- bzw. landesrechtlichen Vorschriften oder nach freiwillig auferlegten weitergehenden Bestimmungen (Betriebssatzung, Unternehmenssatzung, Gesellschaftsvertrag) zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/2598

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2837

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3265

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

§ 2**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3**Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
- 4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
- 4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - „(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
- 3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- 4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - „(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“
 - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
- 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 7a bleibt unberührt.“
2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:

1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

2. Der Wortlaut wird Satz 1.

3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Berichterstatter:
Mitberichterstatter:

Thomas Holz
Jörg Baumann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort „alleinige“ das Wort „Wohnung“ und nach dem Wort „alleinigen“ das Wort „Wohnung“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ‚(GVBl. S.‘ und der Angabe ‚98)‘ gestrichen wird,
2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ‚und‘ nach den Wörtern ‚die Sätze 1 und 2‘ eingefügt wird und
3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der „17. Dezember 2024“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Florian Siekmann

Stellvertretender Vorsitzender



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier, Alfred Grob, Thomas Holz, Michael Hofmann, Martin Wagle, Daniel Artmann, Konrad Baur, Barbara Becker, Dr. Andrea Behr, Maximilian Böttl, Dr. Alexander Dietrich, Leo Dietz, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Kristan Freiherr von Waldenfels, Thorsten Freudenberger, Sebastian Friesinger, Martina Gießübel, Patrick Grossmann, Josef Heisl, Dr. Gerhard Hopp, Petra Högl, Björn Jungbauer, Andreas Kaufmann, Manuel Knoll, Joachim Konrad, Harald Kühn, Stefan Meyer, Dr. Stephan Oetzing, Thomas Pirner, Jenny Schack, Andreas Schalk, Martin Stock, Helmut Schnotz, Sascha Schnürer, Werner Stieglitz, Kerstin Schreyer, Karl Straub, Peter Tomaschko, Peter Wachler und Fraktion (CSU),**

Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl, Tobias Beck, Martin Behringer, Dr. Martin Brunnhuber, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Michael Koller, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller und Fraktion (FREIE WÄHLER)

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

(Drs. 19/2598)

Der Landtag wolle beschließen:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.
3. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

§ 2

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Art. 7a bleibt unberührt.“

2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.

c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Ausgleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

4. Der bisherige § 2 wird § 3 und wie folgt geändert:

a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„**Inkrafttreten**“.

b) Der Wortlaut wird Satz 1.

c) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Begründung:**A) Allgemeiner Teil**

Nach Art. 2 Abs. 2 des Spielbankgesetzes (SpielbG) darf nur dem Freistaat Bayern für einen Staatsbetrieb die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank in Bayern erteilt werden. Gemäß der Spielbankerlaubnis des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration ist der Freistaat Bayern, vertreten durch die Staatliche Lotterie- und Spielbankverwaltung, der Spielbankunternehmer. In Bayern werden von der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung insgesamt neun Spielbanken (mit einer Monopolstellung) betrieben.

Die vorgesehenen Gesetzesänderungen erfolgen in Umsetzung des Beschlusses der Europäischen Kommission vom 20. Juni 2024 „Zu den Maßnahmen Staatliche Beihilfen SA.44944 (2019/C ex 2016/FC) und SA.53552 (2019/C ex 2019/FC) – Steuerliche Behandlung von Spielbankunternehmern und mutmaßlicher Garantie für Spielbankunternehmer (Wirtschaftlichkeitsgarantie) – Deutschland“ [C (2024) 4183 final]. Die Europäische Kommission stellt darin fest, dass Spielbankunternehmen durch die besonderen Steuervorschriften (Spielbankabgabe) ein potenzieller Vorteil gegenüber Spielhallenbetreibern, die nach den regulären Steuervorschriften (Ertragsteuern zzgl. der Ergänzungsabgaben (Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer) besteuert werden, entstehen kann. Durch die Gesetzesänderung soll sichergestellt werden, dass ein in einem Kalenderjahr tatsächlich entstehender bzw. entstandener Vorteil durch die besonderen Steuerregelungen für Spielbankunternehmen im Vergleich zu den regulären Steuervorschriften durch eine Ausgleichsabgabe bereinigt wird. Durch die Gesetzesänderung soll demnach eine mögliche steuerliche Besserstellung der Spielbankunternehmer gegenüber anderen Marktteilnehmern ausgeschlossen werden.

Die Änderungen des Spielbankgesetzes zur Umsetzung des KOM-Beschlusses haben keinen Einfluss auf den Gemeindeanteil.

Durch die Einführung eines Ausgleichsmechanismus entsteht sowohl auf Seiten der Staatlichen Lotterie- und Spielbankverwaltung (Spielbankunternehmer) als auch auf der Seite der Steuerverwaltung ein erhöhter Verwaltungsaufwand, der jedoch aufgrund der Vorgaben der KOM nicht vermieden werden kann. Eine Bezifferung der Kosten ist nicht möglich. Die Umsetzung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Stellen und Ausgabemittel.

Zur Umsetzung des Beschlusses der KOM muss das Spielbankgesetz mit Inkrafttreten zum 1. Januar 2025 angepasst werden.

Die Gesetzgebungskompetenz folgt aus Art. 105 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes (GG). Der Bund hat von seiner konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit keinen Gebrauch gemacht.

Das Aufkommen an der Abgabe von Spielbanken steht dem Freistaat Bayern zu (Art. 106 Abs. 2 Nr. 5 GG).

B) Besonderer Teil**Zu § 2 (Änderung des Spielbankgesetzes)**Zu Nr. 1 (Änderung Art. 7 SpielbG)

Durch die Ergänzung wird klargestellt, dass auch im Falle einer Herabsetzung der Spielbankabgabe zur Vermeidung unbilliger Härten in begründeten Einzelfällen durch das Staatsministerium der Finanzen und für Heimat eine Ausgleichsabgabe anfallen kann.

Zu Nr. 2 (Neuer Art. 7a SpielbG)

Um den Anforderungen der Europäischen Kommission Rechnung zu tragen, wird mit dem neuen Art. 7a SpielbG ab dem 1. Januar 2025 ein Ausgleichsmechanismus eingeführt. Dieser stellt sicher, dass die steuerliche Belastung nach den Vorschriften des Spielbankgesetzes beginnend mit dem Kalenderjahr 2025, mindestens der steuerlichen Belastung nach den regulären Steuervorschriften entspricht.

In Bayern dürfen Spielbanken nach Art. 2 Abs. 2 SpielbG nur vom Freistaat Bayern betrieben werden. Bei der fiktiven Besteuerung sind daher die für Betriebe gewerblicher Art geltenden Vorschriften anzuwenden.

Der neue Art. 7a SpielbG beschreibt die künftig von dem Spielbankunternehmen je Kalenderjahr durchzuführende fiktive Vergleichsberechnung zur Feststellung, ob eine Ausgleichsabgabe zu entrichten ist. Betrachtungszeitraum ist das abgelaufene Kalenderjahr. Der fiktiven Vergleichsberechnung ist das (konsolidierte) Ergebnis des Spielbankunternehmens zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung der fiktiven Steuerlast sind grundsätzlich die Vorschriften der einschlägigen Steuergesetze zu beachten.

Eine Ausgleichsabgabe ist nur in dem Fall zu entrichten, in dem die fiktive Besteuerung nach den regulären Steuervorschriften (insbesondere Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer jeweils zzgl. Ergänzungsabgaben (Solidaritätszuschlag) und Gewerbesteuer) die Besteuerung nach den besonderen Steuervorschriften (Spielbankabgabe) übersteigt.

Zur fiktiven Besteuerung der Anteilseignerebene (Freistaat Bayern) mit Kapitalertragsteuer wird auf § 20 Abs. 1 Nr. 10 Buchst. b des Einkommensteuergesetzes (EStG) i. V. m. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7c EStG i. V. m. § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Auf § 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes (SolzG) in der jeweils geltenden Fassung wird hingewiesen. Diese sind ebenfalls in die fiktive Vergleichsberechnung mit einzubeziehen. Mit der Besteuerung sind Körperschaftsteuer und Solidaritätszuschlag abgegolten (§ 32 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 2 des Körperschaftsteuergesetzes und § 1 Abs. 3 SolzG in der jeweils geltenden Fassung).

Bezüglich der Umsatzsteuer genügt eine rein nachrichtliche Mitteilung in der fiktiven Vergleichsberechnung, da die spielbetriebsbedingten Umsätze gemäß Art. 7 Abs. 8 SpielbG auch nach den besonderen Steuervorschriften der Umsatzbesteuerung nach dem Umsatzsteuergesetz unterliegen.

Bei der Gewerbesteuer sind die Vorschriften über die Gewerbesteuerzerlegung anzuwenden und die fiktive Gewerbesteuer unter Berücksichtigung der Hebesätze der beteiligten Sitzgemeinden zu ermitteln.

In Bayern darf gemäß Art. 3 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes eine Vergnügungsteuer nicht erhoben werden. Daher ist diese auch nicht in die fiktive Vergleichsberechnung einzubeziehen.

Zu Nr. 3 (Änderung Art. 9 SpielbG)

Zu Buchst. a und b Doppelbuchst. bb (Änderung Art. 9 Abs. 2 Satz 5 und Abs. 3 Satz 4 SpielbG)

Durch die Ergänzungen wird klargestellt, dass alternativ zur eigenhändigen Unterschrift der Steueranmeldungen die elektronische Abgabe über ELSTER (als sonstige Nachricht) oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens zulässig ist.

Zu Buchst. b Doppelbuchst. aa (Änderung Art. 9 Abs. 3 Satz 3 SpielbG)

Die Frist zur Vorlage der Jahresanmeldung zur Spielbankabgabe wird auf den 30. Juni eines Kalenderjahres verschoben, um einen Gleichlauf mit der Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe zu erreichen und ausreichend Zeit für deren Erstellung einzuräumen.

Zu Buchst. c (Neuer Abs. 4 des Art. 9 SpielbG)

Es werden die Anmeldemodalitäten der Ausgleichsabgabe geregelt. Die Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe kann Null Euro betragen. Eine negative Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe ist nicht möglich.

Außerdem wird (wie zu Buchst. a und b Doppelbuchst. bb) klargestellt, dass alternativ zur eigenhändigen Unterschrift der Steueranmeldungen die elektronische Abgabe über ELSTER (als sonstige Nachricht) oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens zulässig ist.

Zu Nr. 4 (Änderung Art. 10 SpielbG)

Es wird die Ausgleichsabgabe mit aufgeführt. Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung zu Nr. 2 (Einführung einer Ausgleichsabgabe mit Art. 7a SpielbG-E).

Zu Nr. 4 (Änderung § 3)Zu Satz 2

Die Änderung des Spielbankgesetzes tritt aufgrund Art. 2 Abs. 5 des Beschlusses der KOM vom 20. Juni 2024 [C (2024) 4183 final] am 1. Januar 2025 in Kraft.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport

1. **Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER), Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)**

Drs. 19/2598

zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes

2. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Dr. Gerhard Hopp, Bernhard Seidenath u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/2837

zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

**Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU)
zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

3. **Änderungsantrag der Abgeordneten Holger Dremel, Petra Guttenberger, Josef Zellmeier u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Bernhard Pohl u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)**

Drs. 19/3265

**zum Gesetzentwurf der Abgeordneten Florian Streibl, Felix Locke, Roland Weigert u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER) Holger Dremel, Thomas Holz, Michael Hofmann u.a. und Fraktion (CSU) zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes
(Drs. 19/2598)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „**und weiterer Rechtsvorschriften**“ angefügt.
2. In § 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Änderung des Kommunalabgabengesetzes“.

3. Nach § 1 werden die folgenden §§ 2 bis 9 eingefügt:

§ 2**Änderung der Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 6 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. „98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 91 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
2. Art. 94 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
3. Art. 107 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
4. Dem Art. 120b wird folgender Abs. 4 angefügt:
„(4) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 91 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 107 Abs. 1.“

§ 3**Änderung der Landkreisordnung**

Die Landkreisordnung (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 8 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 79 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.

- b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 82 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 93 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“
 - b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
- 4. Dem Art. 106b wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 79 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 93 Abs. 1.“

§ 4

Änderung der Bezirksordnung

Die Bezirksordnung (BezO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850, BayRS 2020-4-2-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 9 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Art. 77 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1 und die Wörter „nach den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches“ ersetzt und nach den Wörtern „weitergehende gesetzliche Vorschriften“ werden die Wörter „oder weitergehende Bestimmungen der Unternehmenssatzung“ eingefügt.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:
„²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Unternehmenssatzung.“
- 2. Art. 80 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 2 bis 4.
- 3. Art. 89 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Bei Eigenbetrieben und Kommunalunternehmen sollen der Jahresabschluss und der Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, spätestens innerhalb von neun Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres durch einen sachverständigen Prüfer (Abschlussprüfer) in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs geprüft sein.“

- b) In Abs. 3 Satz 1 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist.“ ersetzt.
- 4. Dem Art. 101b wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - „(3) Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung des Art. 77 Abs. 1 Satz 1 und des Art. 89 Abs. 1.“

§ 5

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Die Eigenbetriebsverordnung (EBV) vom 29. Mai 1987 (GVBl. S. 195, BayRS 2023-7-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 55 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Inhaltsübersicht wird gestrichen.
- 2. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.
- 3. § 20 wird wie folgt gefasst:

„§ 20

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“

- 4. Dem § 23 wird folgender Abs. 3 angefügt:
 - „(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Betriebssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“
- 5. § 24 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
 - „¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Betriebssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO finden entsprechende Anwendung.“
 - b) In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.
- 6. § 25 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden die Sätze 1 und 2 wie folgt gefasst:
„¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 24 Satz 3 beachtet ist und ob, soweit ein Lagebericht aufzustellen ist, sonstige Angaben im Lagebericht nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“
- c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Abschlußprüfung“ durch die Wörter „Abschlussprüfung nach Art. 107 GO“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 6

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Krankenhäuser (WkKV) vom 11. März 1999 (GVBl. S. 132, BayRS 2023-8-I), die durch § 4 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:
„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“
2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:
„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Krankenhaus-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 7

Änderung der Verordnung über Kommunalunternehmen

Die Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19. März 1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), die zuletzt durch § 1 Abs. 56 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Angabe „GO“ durch die Wörter „der Gemeindeordnung – GO“ ersetzt.

2. § 22 wird wie folgt gefasst:

„§ 22

Jahresabschluss

¹Für den Schluss eines jeden Wirtschaftsjahres ist ein Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs (Erster und Zweiter Abschnitt) aufzustellen und zu prüfen, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten. ²Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und Art. 120b Abs. 4 GO bleiben unberührt.“

3. Dem § 25 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) ¹Soweit der Jahresabschluss in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs nicht um einen Anhang zu erweitern ist und auch nach der Unternehmenssatzung insoweit keine weitergehenden Bestimmungen gelten, findet Abs. 2 keine Anwendung. ²Die entsprechende Anwendung von § 264 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 und § 285 Nr. 9 Buchst. c HGB erfolgt nach Maßgabe des Abs. 1 Satz 2.“

4. § 26 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung und die Prüfung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs unbeschadet des Art. 91 Abs. 1 Satz 2 GO und des Art. 120b Abs. 4 GO entsprechende Anwendung, soweit nach dieser Verordnung oder der Unternehmenssatzung keine weitergehenden Bestimmungen gelten.“

- b) In Satz 2 Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „ist auch einzugehen“ durch die Wörter „ , sonst im Anhang, soweit der Jahresabschluss um diesen zu erweitern ist, muss auch eingegangen werden“ ersetzt.

5. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Jahresabschluß“ die Wörter „sowie, soweit diese aufzustellen sind“ eingefügt.

bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

- b) Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Bei der Abschlussprüfung nach Art. 107 GO ist auch zu prüfen, ob § 26 Satz 2 beachtet ist und ob die sonstigen Angaben im Lagebericht, soweit dieser aufzustellen ist, nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Kommunalunternehmens erwecken. ²Bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist die Erfolgsübersicht, soweit diese aufzustellen ist, zu berücksichtigen.“

- c) In Abs. 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , soweit dieser aufzustellen ist,“ eingefügt.

§ 8

Änderung der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen

§ 11 der Verordnung über die Wirtschaftsführung der kommunalen Pflegeeinrichtungen (WkPV) vom 3. März 1998 (GVBl. S. 132, BayRS 861-3-I), die zuletzt durch § 5 der Verordnung vom 5. Oktober 2007 (GVBl. S. 707) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Sätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„¹Für die Aufstellung eines Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs entsprechende Anwendung, soweit nicht

nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung weitergehende Bestimmungen gelten. ²Die Erweiterung des Lageberichts um einen Nachhaltigkeitsbericht und die Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts richten sich allein nach der Betriebssatzung oder der Unternehmenssatzung.“

2. In Satz 3 Satzteil vor Nr. 1 werden nach dem Wort „Lagebericht“ die Wörter „ , sonst im Anhang des Jahresabschlusses,“ eingefügt.
3. Die folgenden Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„⁴Soweit nach dem Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuchs erst ab einem bestimmten Zeitpunkt anzuwenden sind, gilt dies entsprechend auch bei der Anwendung von Satz 1. ⁵Die Sätze 1, 2 und 4 finden keine Anwendung, soweit in der Pflege-Buchführungsverordnung abweichende Regelungen getroffen sind.“

§ 9

Änderung des Spielbankgesetzes

Das Spielbankgesetz (SpielbG) vom 26. Juli 1995 (GVBl. S. 350, BayRS 2187-1-I), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 22. April 2022 (GVBl. S. 147) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 7 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Art. 7a bleibt unberührt.“
2. Nach Art. 7 wird folgender Art. 7a eingefügt:

„Art. 7a

Ausgleichsabgabe

¹Sofern die Spielbankabgabe nach Art. 7 Abs. 1 unter Berücksichtigung der Ermäßigung um die spielbetriebsbedingte Umsatzsteuer nach Art. 7 Abs. 8 für Zeiträume ab dem 1. Januar 2025 niedriger ist als eine fiktive Steuerlast bei Nichtanwendung der Steuerbefreiungen für Spielbanken nach Bundesrecht und nach Art. 11 (fiktive Vergleichsberechnung), ist der Differenzbetrag als Ausgleichsabgabe an den Freistaat Bayern zu entrichten. ²Bei der fiktiven Vergleichsberechnung sind die fiktive Körperschaftsteuer und die Kapitalertragsteuer jeweils zuzüglich Ergänzungsabgaben sowie die Gewerbesteuer zu berücksichtigen. ³Die Steuerlast nach Art. 7 Abs. 1 bleibt hierbei außer Ansatz.“

3. Art. 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 2 Satz 5 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Wörter „eines Monats“ durch die Wörter „sechs Monaten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden.“ ersetzt.
 - c) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Das Spielbankunternehmen hat der zuständigen Finanzbehörde neben der Steueranmeldung zur Spielbankabgabe für das Kalenderjahr spätestens sechs Monate nach Ablauf des Kalenderjahres eine fiktive Vergleichsberechnung nach Art. 7a, aus der es die zu entrichtende Aus-

gleichsabgabe selbst berechnet, und eine darauf basierende Jahresanmeldung für die Ausgleichsabgabe vorzulegen. ²Die Ausgleichsabgabe kann nicht negativ sein. ³Die Anmeldung ist von einer zur Vertretung des Spielbankunternehmens berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben oder gemäß § 87a AO oder mittels eines durch die oberste Finanzbehörde festgelegten, sicheren Verfahrens elektronisch zu übersenden. ⁴Sie gilt als Steueranmeldung im Sinne des § 168 AO. ⁵Wenn sich eine zu entrichtende Ausgleichsabgabe nach Satz 1 ergibt, hat das Spielbankunternehmen den Betrag innerhalb eines Monats nach Eingang der Steueranmeldung zu entrichten (Ausgleichsabgabenzahlung). ⁶Ergibt sich keine Abweichung von der angemeldeten Ausgleichsabgabe, gilt § 167 AO entsprechend.“

4. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird das Wort „wird“ durch die Wörter „und die Ausgleichsabgabe werden“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden nach dem Wort „Spielbankabgabe“ die Wörter „und die Ausgleichsabgabe“ eingefügt.

4. Der bisherige § 2 wird § 10 und wie folgt geändert:

1. Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Inkrafttreten“.

2. Der Wortlaut wird Satz 1.

3. Folgender Satz 2 wird angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 tritt § 9 am 1. Januar 2025 in Kraft.“

Berichtersteller:
Mitberichtersteller:

Thomas Holz
Jörg Baumann

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Kommunale Fragen, Innere Sicherheit und Sport federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration und der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen haben den Gesetzentwurf mitberaten. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 15. Sitzung am 25. September 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

mit den in I. enthaltenen Änderungen **Zustimmung** empfohlen.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Zustimmung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: kein Votum

Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 13. Sitzung am 10. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

4. Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 38. Sitzung am 17. Oktober 2024 mitberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss einstimmig der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass in § 1 nach dem Wort „alleinige“ das Wort „Wohnung“ und nach dem Wort „alleinigen“ das Wort „Wohnung“ eingefügt wird.

Hinsichtlich der Änderungsanträge Drs. 19/2837 und 19/3265 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Die Änderungsanträge haben durch die Aufnahme in I. ihre Erledigung gefunden.

5. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und die Änderungsanträge Drs. 19/2837 und Drs. 19/3265 in seiner 16. Sitzung am 14. November 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Zustimmung
SPD: Zustimmung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen erneut zugestimmt mit der Maßgabe, dass

1. im Einleitungssatz des neuen § 2 das Anführungszeichen zwischen der Angabe ‚(GVBl. S.‘ und der Angabe ‚98)‘ gestrichen wird,
2. im neuen § 5 Nr. 6 Buchst. b Doppelbuchst. bb das Wort ‚und‘ nach den Wörtern ‚die Sätze 1 und 2‘ eingefügt wird und
3. als Datum des Inkrafttretens im neuen § 10 Satz 1 der „17. Dezember 2024“ eingefügt wird.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/3265 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmerngebnis:

CSU: Zustimmung

FREIE WÄHLER: Zustimmung

AfD: Enthaltung

B90/GRÜ: Zustimmung

SPD: Zustimmung

Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/2837 hat der Ausschuss einstimmig Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Florian Siekmann

Stellvertretender Vorsitzender



Antrag

der Abgeordneten **Anna Rasehorn, Ruth Müller, Florian von Brunn, Martina Fehlner, Holger Griebßhammer, Sabine Gross, Markus Rinderspacher, Doris Rauscher, Nicole Bäuml, Dr. Simone Strohmayr, Ruth Waldmann, Arif Taşdelen, Horst Arnold, Christiane Feichtmeier, Volkmär Halbleib, Harry Scheuenstuhl, Katja Weitzel SPD**

Historisches Erbe anerkennen, Verantwortung übernehmen – Förderung für den Erinnerungsort Halle 116 durch den Freistaat Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sich der Freistaat dauerhaft mit einem Anteil von einem Drittel an den Betriebskosten für den Erinnerungs- und Lernort „Halle 116“ in Augsburg beteiligt.

Hierzu ist eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Freistaat und der Stadt Augsburg anzustreben. Letztendliche Zielsetzung ist, dass die derzeit auf 200.000 Euro pro Jahr kalkulierten Betriebskosten zu gleichen Teilen von der Stadt Augsburg, dem Bezirk Schwaben und dem Freistaat getragen werden. In diesem Zusammenhang wird die Staatsregierung aufgefordert, die dafür erforderlichen staatlichen Mittel in ihren Entwurf des Nachtragshaushaltsplans 2025 einzustellen.

Begründung:

Ein Baustein, um den Gefährdungen, denen unsere Demokratie derzeit ausgesetzt ist entgegenzuwirken, ist die Erhaltung und der Betrieb von Erinnerungs- und Lernorten an denen unsere Geschichte sicht- und erlebbar wird.

Ein ganz besonderer solcher Lern- und Erinnerungsort ist die „Halle 116“ in Augsburg-Pfersee. Die Geschichte des Geländes als ehemalige Luftnachrichtenkaserne in der NS-Zeit und speziell der „Halle 116“ als KZ-Außenlager von Dachau in den Jahren 1944/1945 zur Unterbringung von 2 000 KZ-Häftlingen als Zwangsarbeiter für die Messerschmitt-Werke und nach Kriegsende 1945 die Nutzung des Geländes und der Halle für die Sheridan-Kaserne durch das US-Militär, ist der Ort eine ganz besondere Möglichkeit Erinnerung, erlebbare Geschichte und damit Lernen für die Zukunft zu verbinden.

Unter wissenschaftlicher Begleitung konnte die „Halle 116“ erhalten und saniert werden und es ist, auch durch einen Zuschuss des Freistaates, eine zeitgeschichtliche Dauerausstellung inkl. ausführlichem Material zur Ausstellung und auch Material für Schulklassen zur Vor- und Nachbereitung eines Besuchs, entstanden.

Geschichte wird in der „Halle 116“ unmittelbar aus der lokalen und regionalen Perspektive erzählt und damit die systematische Durchdringung des faschistischen Systems bis in die lokalen Verästelungen nachvollziehbar gemacht. Auf diese Weise rückt das Thema und die Frage der eigenen Verantwortung gegenüber jeglichen Ansätzen von Hass und Demokratiefeindlichkeit sowie gruppenbezogener Menschenfeindlichkeit näher an die Besucherinnen und Besucher heran.

Der Zuspruch von unterschiedlichsten gesellschaftlichen Gruppierungen (Sportvereine, Gewerkschaften, kirchliche Gruppen etc.) sowie die Nachfrage von Schulen ist überaus groß. Die Kapazitäten der Museumspädagogin sind bereits überbucht und nicht allen Anfragen von Schulen kann derzeit nachgekommen werden. Erfreulich ist, dass sich bei den Führungsanfragen alle Schultypen finden, vorzugsweise sogar die Mittel- und Realschulen sowie die Berufsschulen. Besonders begrüßt wird von den Lehrkräften, dass die Ausstellung durchgängig alle Inhalte auch in Einfacher Sprache vermittelt, was den Zugang für Schülerinnen und Schüler erleichtert. Auch das didaktische Begleitmaterial zur Vor- und Nachbereitung, das zusammen mit dem Anne-Frank-Zentrum Berlin erarbeitet wurde, findet bei den Schulen großen Anklang.

Eine große Herausforderung stellt für die Stadt Augsburg allerdings der dauerhafte Betrieb dar. Bislang hat sich der Freistaat mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 75.000 Euro an der Ausstellungskonzeption beteiligt. Die Gesamtkosten für ein Betriebsjahr werden nach derzeitigen Berechnungen mit rund 200.000 Euro für drei Öffnungstage bei freiem Eintritt kalkuliert. Neben den Personalkosten schlagen hier insbesondere die Energiekosten zu Buche, da auch in den Wintermonaten die Halle für Schulklassen und Workshops zugänglich sein soll und muss.

Die Kosten gliedern sich nach Angaben der Stadt Augsburg wie folgt:

- 1x Museumspädagogik TVÖD 10/25 WST: 58.461 Euro
- 3x Aufsichten TVÖD 4/15 WST: 3x 22.269 Euro = 66.807 Euro
- Betriebskosten (Energiekosten, Reinigung Ausstellungsfläche, Werbematerial, didaktisches Arbeitsmaterial für Schulklassen etc.): 75.000 Euro

Der Bezirk Schwaben hat in Aussicht gestellt, sich an einer kontinuierlichen Förderung des Erinnerungs- und Lernortes solidarisch zu beteiligen, jedoch die Förderung auch daran geknüpft, dass sich auch der Freistaat perspektivisch in das Förderkonzept mit einbringt.

Besonders zu betonen ist, dass das bisherige gesamte Projekt „Halle 116“ durch ein breites zivilgesellschaftliches Engagement unter Beteiligung verschiedenster Initiativen und Gruppen mit verwirklicht wurde und auch weiterhin mitgetragen wird.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen

**Antrag der Abgeordneten Anna Rasehorn, Ruth Müller, Florian von Brunn u.a.
SPD
Drs. 19/3521**

**Historisches Erbe anerkennen, Verantwortung übernehmen - Förderung für den
Erinnerungsort Halle 116 durch den Freistaat Bayern**

I. Beschlussempfehlung:

Ablehnung

Berichterstatter: **Volkmar Halbleib**
Mitberichterstatter: **Stefan Frühbeißer**

II. Bericht:

1. Der Antrag wurde dem Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Antrag mitberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Antrag in seiner 50. Sitzung am 5. Februar 2025 beraten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.
3. Der Ausschuss für Bildung und Kultus hat den Antrag in seiner 18. Sitzung am 20. Februar 2025 mitberaten und mit folgendem Stimmergebnis:
 - CSU: Ablehnung
 - FREIE WÄHLER: Ablehnung
 - AfD: Ablehnung
 - B90/GRÜ: Zustimmung
 - SPD: ZustimmungAblehnung empfohlen.

Josef Zellmeier
Vorsitzender